

## **Vorabquoten**

Ein bestimmter Anteil der Studienplätze muss, falls erforderlich, für besondere Personengruppen bei jedem Bewerbungsverfahren vorweg abgezogen werden.

1. Bundeswehrpflichtige, Zivildienstleistende, Entwicklungshelfer und Bewerber, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgeleistet oder ein Kind unter 18 Jahren bzw. einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder gepflegt haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn sie für den Studiengang bereits eine Zulassung erhalten hatten und aus o.g. Gründen dieses Studium nicht aufnehmen konnten (Nachweise erforderlich).
2. Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose: 8%  
Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft sind deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt. Dieses gilt auch für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können.
3. Für Fälle außergewöhnlicher Härte: 2%  
Hier muss ein besonderer formloser Antrag (Härtefallantrag) bis zum Ende der Bewerbungsfrist gestellt und Nachweise beigelegt werden.
4. Für Zweitstudienbewerberinnen und –bewerber: 3%  
Hier sind die Gründe für das angestrebte Zweitstudium schriftlich darzulegen.
5. Für beruflich besonders Qualifizierte: 5%  
Dies sind Bewerber, die über keine schulische Hochschulzugangsberechtigung verfügen und eine Zugangsprüfung bestanden haben.